

**Landesverordnung
über die Anerkennung von Hochschulprüfungen
als Erweiterungsprüfung für Lehrämter
Vom 8. Juli 2011**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck der lehramtsbezogenen Erweiterungsprüfung
- § 2 Fächer, Lehrämter
- § 3 Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung
- § 4 Anerkennung und Bescheinigung
- § 5 Lehrbefähigung
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

- Anlage 1 Modulübersichten der Curricularen Standards der Erweiterungsfächer
- Anlage 2 Curriculare Standards im Erweiterungsfach Darstellendes Spiel

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck der lehramtsbezogenen Erweiterungsprüfung

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Hochschulprüfungen eines Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung zu

1. der Ersten Staatsprüfung,
2. einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst berechtigt, oder
3. der Lehrbefähigung

für ein Lehramt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 oder ein entsprechendes Lehramt in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier. Mit der Anerkennung als Erweiterungsprüfung wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach (Erweiterungsfach) erbracht.

(2) Durch die Hochschulprüfungen im Erweiterungsfach des jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengangs wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügen, um die wissenschaftliche Befähigung zu erwerben.

§ 2

Fächer, Lehrämter

(1) Die Erweiterungsprüfung kann entsprechend dem Angebot der Universität in folgenden Fächern oder Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung (Fächer) und Lehrämtern erworben werden:

1. für das Lehramt an Grundschulen in den in § 2 Abs. 2 Nr. 3,
2. für das Lehramt an Realschulen plus in den in § 2 Abs. 3,
3. für das Lehramt an Gymnasien in den in § 2 Abs. 4,
4. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen außer dem Fach Wirtschaft in den in § 2 Abs. 5 oder
5. für das Lehramt an Förderschulen in den in § 2 Abs. 6 Nr. 2 und 4

genannten Fächern der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung sowie für das Lehramt an Realschulen plus in den Fächern Darstellendes Spiel, Italienisch, Russisch und Spanisch, für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach Darstellendes Spiel und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Fächern Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Italienisch, Musik und Russisch. Das Fach Informatik ist abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nicht an die Kombination mit dem Fach Mathematik oder mit dem Fach Physik gebunden.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann nach Anhörung der Universitäten weitere Fächer für die Erweiterungsprüfung zulassen.

§ 3

Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung setzt voraus, dass die Prüfungsordnungen des Zertifikatsstudiengangs die Curricularen Standards der Studienfächer gemäß den in der Anlage 1 für das jeweilige Lehramt und Fach angegebenen Studienmodulen erfüllen und das Lehrangebot die dort angegebenen Studienmodule umfasst. Die jeweiligen Studieninhalte und die damit zu erreichenden Qualifikationen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen vom 1. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung. Die Studieninhalte und die damit zu erreichenden Qualifikationen für das Fach Darstellendes Spiel sind in der Anlage 2 festgelegt. Die für die einzelnen Module erforderlichen Voraussetzungen werden durch Selbststudium erworben.

(2) Jedes Studienmodul wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang studienbegleitend in der Regel durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen. In den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre muss mindestens eine dieser Prüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu einem Zertifikatsstudiengang für ein Lehramt erfüllt, wer im 5. oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums nach der Landesverord-

nung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Schwerpunkt für dasselbe Lehramt eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Schwerpunkt für dasselbe Lehramt abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abschlüsse für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt erworben hat.

(4) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in der Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat oder den Studienanspruch für ein Lehramt verloren hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden.

(5) Die Universität stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zertifikat aus, in dem das Lehramt, je Modul die Leistungspunkte und die Note sowie die Gesamtnote angegeben sind. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Erweiterungsprüfung werden die Noten der Modulprüfungen mit den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

(6) § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 7 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter gelten entsprechend.

§ 4

Anerkennung und Bescheinigung

(1) Die Anerkennung als Erweiterungsprüfung setzt voraus, dass einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abschlüsse für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt vorliegt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält auf Antrag vom fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – auf der Grundlage des von der Universität ausgestellten Zertifikats gemäß § 3 Abs. 5 eine Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung mit der Angabe des Lehramts, des Faches und der Gesamtnote sowie der Angabe des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 5

Lehrbefähigung

Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt durch die Zweite Staatsprüfung wird mit der Anerkennung als Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung gemäß § 2 Abs. 1 für das Erweiterungsfach erworben.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Studierenden, die die Erweiterungsprüfung zu der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ablegen, sind in die Prüfungsordnungen folgende Übergangsregelungen aufzunehmen:

1. Wenn das Fach Grundschulpädagogik in der Fächerkombination der Ersten Staatsprüfung enthalten ist, können die Studierenden wählen, ob sie die Erweiterungsprüfung
 - a) für das Lehramt an Grundschulen in einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder

b) für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ablegen wollen.

2. Wenn die Fächerkombination in der Ersten Staatsprüfung zwei Fächer umfasst, wird die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Erweiterungsprüfung zugelassen ist, legt diese nach

1. § 24 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-16,
2. § 27 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-13,
3. § 27 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-14,
4. § 23 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-12 oder
5. § 35 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-10, ab.

(3) Die Erweiterungsprüfung kann bis zum 30. September 2015 nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Leistungsnachweise und praktischen Ausbildungsveranstaltungen nicht älter als fünf Jahre sind.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2015 werden aufgehoben:

1. § 24 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-16,
2. § 27 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-13,
3. § 27 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-14,
4. § 23 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148), BS 223-41-12, und

5. § 35 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993

(GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. September 2005 (GVBl. S. 372), BS 223-41-10.

Mainz, den 8. Juli 2011
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

Anlage 1
(zu § 3 Abs.1 Satz 1)

Modulübersichten der Curricularen Standards der Erweiterungsfächer

Übersicht über die Fächer:

Fächer	Fächer
Bautechnik	Italienisch
Bildende Kunst	Latein
Biologie	Mathematik
Chemie	Metalltechnik
Darstellendes Spiel	Musik
Deutsch	Philosophie/Ethik
Elektrotechnik	Physik
Englisch	Evangelische Religionslehre
Ethik	Katholische Religionslehre
Französisch	Russisch
Geografie	Sonderpädagogik
Geschichte	Sozialkunde
Griechisch	Spanisch
Holztechnik	Sport
Informatik	Wirtschaft und Arbeit
Technische Informatik	

Die Anmerkungen zu den Übersichten über die Studienmodule der Verwaltungsvorschrift Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen vom 1. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung sind wie folgt zu berücksichtigen:

1. Bei den Fächern Geschichte, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Sprachen sind die festgelegten Sprachkenntnisse zu fordern.
2. Bei den Fächern Bildende Kunst, Mathematik, Musik und Physik sind die Regelungen hinsichtlich der lehramtsspezifischen Schwerpunkte zu beachten.
3. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können bei den allgemeinbildenden Fächern die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Die Angaben zu Bachelor- und Masterstudiengang in den nachfolgenden Übersichten dienen nur dem Auffinden der Module in der oben genannten Verwaltungsvorschrift.

Abkürzungen:

LA = Lehramt, LÄ = Lehrämter, GS = Grundschulen, RS plus = Realschulen plus, Gym = Gymnasien,
BBS = berufsbildende Schulen, FöS = Förderschulen, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Module für die Erweiterungsprüfung: Bautechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS				P	
	2	Tragwerkslehre					P	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb					P	
	4	Baukonstruktion					P	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik					P	
	6	Vermessungskunde					P	
	7	Fachdidaktik für den bautechnischen Unterricht						
	8	Wahlpflichtbereich						
Masterstudiengang	9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	an BBS				P	
	10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden					P	
	11	Rechnergestützte Methoden und Verfahren					P	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik						
	13	Wahlpflichtbereich						

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

Module für die die Erweiterungsprüfung: Bildende Kunst

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Fachgrundlagen und Methoden der Kunst- didaktik und Kunstwissenschaft	an GS, RS plus, Gym, FöS	P	P	P	P	P
	2	Grundlagen der Kunstgeschichte		P	P		P	P
	3	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst		P		P		P
	4	Einführung in die künstlerische Praxis		P	WP	WP	WP	P
	5	Künstlerisches Projekt		P	WP	WP	WP	P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst	an RS plus, Gym					
	7	Grundlagen der Fachdidaktik			P	P	P	
	8	Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse				P		
Masterstudiengang	9	Fachdidaktisches Arbeiten	an RS plus		P		P	
	10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst						
	11	Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Schwerpunkt						
	12	Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet	an RS plus		P		P	
	13	Fachdidaktisches Arbeiten	an Gym					
	14	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst				P		
	15	Künstlerische Praxis – Vertiefung						
	16	Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst						
17	Kunstwissenschaft							

Module für die Erweiterungsprüfung: Biologie

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der Chemie	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen		P	P	P	P	P
	3	Strukturen und Funktionen der Tiere		P	P	P	P	P
	4	Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts		P	P	WP ¹	P	P
	5	Humanbiologie und Anthropologie		P	P	P	P	P
	6	Ökologie, Biodiversität und Evolution		P				P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	7	Physiologie der Pflanzen	an RS plus, Gym, BBS					
	8	Physiologie der Tiere						
Masterstudiengang	9	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus					
	10	Genetik und Mikrobiologie A	an RS plus, BBS		P		P	
	11	Genetik und Mikrobiologie B	an Gym			P		
	12	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis	an RS plus, Gym, BBS			WP ¹		
	13	Vertiefungsmodul	an Gym					

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Chemie

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen		P	P	P	P	P
	3	Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren		P	P	P	P	P
	4	Organische Chemie 1 – Grundlagen		P	P	P	P	P
	5	Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie		P				P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Physikalische Chemie – Grundlagen	an RS plus, Gym, BBS					
	7	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht			P		P	
	8	Alltags- und Umweltchemie						
Masterstudiengang	9	Experimentelle Alltags- und Umweltchemie	an RS plus, BBS					
	10	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik			P		P	
	11	Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	an Gym			P		
	12	Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente				P		
	13	Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik						
	14	Physikalische Chemie – Vertiefung						
	15	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus					

Module für die Erweiterungsprüfung: Darstellendes Spiel

	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
	1	Theaterpraktische Grundlagen 1	alle LÄ		P	P	P	
	2	Theaterpraktische Grundlagen 2			P	P	P	
	3	Ästhetische Bildung			P	P	P	
	4	Theorie und Geschichte des Theaters			P	P	P	
	5	Fachdidaktik Darstellendes Spiel			P	P	P	
	6	Theaterpraktisches Projekt der Studierenden (an einer Schule oder einer anderen externen Institution)			P	P	P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Deutsch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FoS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Das Fach im Überblick	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Grundlagen der Literaturwissenschaft		P	P	P	P	P
	3	Grundlagen der Sprachwissenschaft		P	P	P	P	P
	4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit		P	P	P	P	P
	5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		P	P	P	P	P
	6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts		P	P	P	P	P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	an RS plus, Gym, BBS					
	8	Sprachwandel						
	9	Themen und Motive						
	10	Sprachvariation						
Masterstudiengang	11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)	an RS plus, Gym, BBS			P	P	
	12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)			P	P	P	
	13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)	an Gym					
	14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft						
	15	Epochen und Epochenschwellen						
	16	Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	an RS plus		P			

Module für die Erweiterungsprüfung: Elektrotechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	an BBS				P	
	2	Grundlagen der Elektrotechnik					P	
	3	Elektrotechnische Systeme					P	
	4	Theoretische Elektrotechnik					P	
	5	Angewandte Elektrotechnik					P	
	6	Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht					P	
Master-studiengang	7	Systemtechnik	an BBS				P	
	Wahlpflichtbereich: Es ist zwischen den Schwerpunkten Automatisierungstechnik und Informations-/Kommunikationstechnik zu wählen.		an BBS					
	Schwerpunkt Automatisierungstechnik							
	8	Regelungstechnik						
	9	Automatisierungstechnik (Wahlpflichtmodul)						
	Schwerpunkt Informations-/Kommunikationstechnik; darin ist zwischen den beiden Wahlpflichtmodulen 11 und 12 zu wählen.							
	10	Nachrichtentechnik						
	11	Multimedia (Wahlpflichtmodul)						
	12	Kommunikationsnetze (Wahlpflichtmodul)						
	13	Fachdidaktik						

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Englisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FoS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik	alle LÄ	P	P	P	P	P
	2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining		P	P	P	P	P
	3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder		P	P	P	P	P
	4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung		P	WP ¹	WP ¹	WP ¹	P
	5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien		P	WP ¹	WP ¹	WP ¹	P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel	an RS plus, Gym, BBS					
	7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung						
Masterstudiengang	8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	9	Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde	an RS plus					
	10	Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an RS plus, BBS		P		P	
	11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1	an Gym			P		
	12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2						
	13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an GS, RS plus, BBS, FöS	P	P		P	P
	2	Philosophische Anthropologie		P	P		P	P
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen		P	P		P	P
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft		P	P		P	P
	5	Fachdidaktik		P	P		P	P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Theoretische Philosophie 1	an RS plus, BBS		P		P	
	7	Theoretische Philosophie 2						
Masterstudiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an BBS				P	
	9	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 3	an RS plus		WP ¹			
	10	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 4			WP ¹			

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Französisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	alle LÄ	P	P		P	P
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung		P	P	P	P	P
	3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft		P				P
	4	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen		P	P	P	P	P
	5	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen		P	P		P	P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik	an RS plus, Gym, BBS			P		
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache			P	P	P	
	8	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik						
Masterstudiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik	an RS plus, BBS					
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik						
	11	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	an Gym			P		
	12	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache						
	13	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen						
	14	Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundendidaktik				P		
	15	Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache	an RS plus		P		P	

Module für die Erweiterungsprüfung: Geografie

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Einführung in die Humangeografie	alle LÄ	P	P	WP ¹	P	P
	2	Einführung in die Physische Geografie		P	P	WP ¹	P	P
	3	Regionalgeografie Deutschland		P	P	P	P	P
	4	Geografiedidaktik 1		P	P		P	P
	5	Raumdarstellung und Raumplanung		P	P	P	P	P
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Geografiedidaktik 2	an RS plus, BBS					
	7	Geografiedidaktik 2	an Gym			P		
	8	Numerische Methoden in der Geografie	an RS plus, Gym, BBS					
Masterstudiengang	9	Regionalgeografie Europa/Außereuropa	an RS plus, Gym, BBS			P		
	10	Fragen und Methoden geografischer Forschung						
	11	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an RS plus, BBS		P		P	
	12	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an Gym			P		
	13	Projektstudie: Raum und Landschaft						
	14	Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul						
15	Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	an RS plus						

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Geschichte

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FoS
Bachelorstudiengang	1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	alle LÄ	P	P	P		P
	2	Basismodul Alte Geschichte	an RS plus, Gym		WP ¹	WP ¹		
	3	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	alle LÄ	P	WP ¹	WP ¹		P
	4	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)		P	WP ¹	WP ¹		P
	5	Basismodul Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	an RS plus, Gym		P	P		
	6	Basismodul Geschichtsdidaktik	alle LÄ	P	P	P		P
Masterstudiengang	Wahlpflichtmodule Zu wählen ist Modul 7, 8 oder 9							
	7	Aufbaumodul Alte Geschichte	an RS plus, Gym		WP ²	WP ²		
	8	Aufbaumodul Mittelalter			WP ²	WP ²		
	9	Aufbaumodul Neuzeit			WP ²	WP ²		
	10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik			P			
	11	Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte	an Gym			P		
	12	Aufbaumodul Forschung						
	13	Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	an RS plus					

¹ Aus den Modulen 2 bis 4 ist jeweils ein Modul zu wählen.² Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Griechisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym			P		
	2	Sprache und Grammatik 1				P		
	3	Sprache und Grammatik 2						
	4	Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike				WP ¹		
	5	Literatur- und Kulturwissen 2: 4. und 5. Jahrhundert v. Chr.				WP ¹		
	6	Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit				WP ¹		
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie						
	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts				P		
Masterstudiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym					
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike						
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte				P		

¹ Aus den Modulen 4 bis 6 ist ein Modul zu wählen.

Module für die Erweiterungsprüfung: Holztechnik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FöS
Bachelor-studiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS				P	
	2	Tragwerkslehre					P	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb					P	
	4	Baukonstruktion					P	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik					P	
	6	Vermessungskunde					P	
	7	Fachdidaktik für den holztechnischen Unterricht						
	8	Wahlpflichtbereich						
Master-studiengang	9	Raumgestaltung, Möbelbau	an BBS				P	
	10	Ingenieurholzbau					P	
	11	Methoden und Verfahren der Fertigung					P	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik						
	13	Wahlpflichtbereich						

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.